

# Hochschulanzeiger

Nr. 29 / 2008 vom 23. Mai 2008

Herausgeber:  
Präsidium der HAW

Redaktion:  
Herr Jens Leichsenring  
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 14.12.2005 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis:

- Seite 3 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Außenwirtschaft/Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 22. Mai 2008
- Seite 8 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 22. Mai 2008
- Seite 13 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 22. Mai 2008
- Seite 18 Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Mai 2008
- Seite 25 Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Mai 2008
- Seite 32 Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Mai 2008
- Seite 42 Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Mai 2008

**Erste Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs  
Außenwirtschaft/Internationales Management  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(University of Applied Sciences)  
Vom 22. Mai 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Mai 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 8. Mai 2008 beschlossene erste Änderung der „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Außenwirtschaft/ Internationales Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 14. Dezember 2006 und 8. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2178) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Änderungen zu § 6 Abs. 2
- § 2 Änderungen zu § 9 Abs. 2
- § 3 Änderungen zu § 10
- § 4 Änderungen zu § 12 Abs. 1
- § 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## § 1 Änderungen zu § 6 ( Module und Kreditpunkte/Studienplan)

Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Fachgebiet	Modul	LV	Semester SWS (CP)							Verteilung CP	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Pflichtmodule											
Wirtschaftswissenschaften											
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	ABWL 1: Grundlagen der BWL, Absatz und Produktion	SU	6 (8)								44,6 %
	ABWL 2: Investition und Finanzierung	SU		4 (5)							
Internationale BWL	International Human Resource and Change Management	SU		4 (5)							
	International Finance	SU			4 (5)						
	International Trade	SU				2 (3)					
	International Logistics	SU						4 (5)			
	International Marketing	SU							4 (6)		
	Seminar	SE								2 (4)	
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	SU	3 (5)								
	Rechnungswesen 2	SU		3 (5)							
	Controlling 1	SU				4 (5)					
	Controlling 2	SU						4 (5)			
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	SU			4 (5)						
	Internationale VWL 1	SU				4 (5)					
	Internationale VWL 2	SE						4 (5)			
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural interaction, an introduction	SU	4 (6)								13,2 %
	Country studies	SU		2 (3)							
	Intercultural communication and competence	SU				4 (5)					
	Project Work	SU						3/1 (5/2)			
Präsentationstechniken / Wissenschaftliches Arbeiten	Presentation and writing skills	SU	2/2 (2/3)							3,0 %	
Recht	Bürgerliches und Handelsrecht	SU	6 (8)								9,5 %
	Recht internationaler Wirtschaftsbeziehungen/International Business Law	SU			6 (8)						
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	SU PA		4/4 (5/5)							11,9 %
	Wirtschaftsinformatik 2	SU PA						4 (6)			
	Wirtschaftsinformatik 3	SU PA							2 (4)		
Quantitative Methoden	Mathematik	SU		3 (5)							10,7 %
	Statistik	SU PA				5 (7)					
	Operation Research	SU PA						4 (6)			
Wahlmodule											
Logistik	Systemorientierte und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Logistikmanagements in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	SU									7,1 %
	Unternehmens- und Dienstleistungslogistik										
Marketing	Marketingforschung, Marketingplanung, Distributionspolitik	SU					8 (12)				
	Produktentwicklung, Produktmanagement, Preismanagement										
	Kommunikationspolitik und Verkaufsmanagement										
Bachelor-Thesis											

Fachgebiet	Modul	LV	Semester SWS (CP)							Verteilung CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Bachelor-Thesis									(12)	
Summe										
	Summe SWS: 120 Summe CP: (210)		19 (29)	24 (31)	23 (30)	22 (30)	(30)	23 (32)	9 (28)	100 %

CP: Credit Points  
PA: Praktikum  
SWS: Semesterwochenstunden  
LV: Lehrveranstaltungsart  
SE: Seminar  
SU: Seminaristischer Unterricht

## § 2

### Änderungen zu § 9 (Zulassung zur Modulprüfungen und Studienleistungen)

Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Fachgebiet	Modul	Kürzel	FS	Zugangsvoraussetzungen zur MP			MP-Formen
				VP MPV	PVL-Formen	AP	
Pflichtmodule							
Wirtschaftswissenschaften							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der BWL, Absatz und Produktion	ABWL1	1	VP2	./.	./.	K
	Investition und Finanzierung	ABWL2	2	./.	./.	./.	K
Internationale BWL	International Human Resource and Change Management	IBWL1	2	VP3	./.	./.	K, H, M
	International Finance	IBWL2	3	./.	./.	./.	K, H, M
	International Trade	IBWL3	4	./.	./.	./.	K, H, M
	International Logistics	IBWL4	6	./.	./.	./.	K, H, M
	International Marketing	IBWL5	7	./.	./.	./.	K, H, M
	Seminar	IBWL6	7	./.	./.	Ja	H, R
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	RW1	1	./.	./.	./.	K, H, R, M
	Rechnungswesen 2	RW2	2	VP1	./.	./.	K, H, R, M
	Controlling 1	CON1	4	./.	./.	./.	K, H, R, M
	Controlling 2	CON2	6	./.	./.	Ja	K, H, R, M
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	AVWL	3	./.	T	./.	K
	Internationale VWL 1	IVWL1	4	AVWL	T	./.	K
	Internationale VWL 2	IVWL2	6	IVWL1	./.	Ja	K, R
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural interaction, an introduction	INKO1	1	./.	T	./.	K, T
	Country studies	INKO 2	2	./.	./.	./.	K, R
	Intercultural communication and competence	INKO 3	4	./.	T, H	./.	H, R, T
	Project Work	INKO 4	6/7	./.	T	./.	P, R, T
Präsentationstechniken / Wissenschaftliches Arbeiten	Presentation and writing skills	PWA	1, 2	./.	H, R	./.	H, T, R
Recht	Bürgerliches und Handelsrecht	RBH	1	./.	H, R, T	./.	K, H
	Recht internationaler Wirtschaftsbeziehungen/International Business Law	RIW	3	RBH	K, H, R, T	./.	K, H
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	WI1	2/3	./.	T, L	Ja	K, L, H, M, T
	Wirtschaftsinformatik 2	WI2	6	WI1	T, L	Ja	K, L, H, R, T, M
	Wirtschaftsinformatik 3	WI3	7	WI1	T, L	Ja	K, L, H, R, T, M
Quantitative Methoden	Mathematik	QM1	2	./.	./.	./.	K
	Statistik	QM2	3	QM1	K, T	Ja*	K, H, R

Fachgebiet	Modul	Kürzel	FS	Zugangsvoraussetzungen zur MP			MP-Formen
				VP MPV	PVL-Formen	AP	
	Operation Research	QM3	6	QM1 QM2	K, T	./.	K, H, R
<b>Wahlmodule</b>							
Logistik	Systemorientierte und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Logistikmanagements	WLOG1	4	./.	./.	./.	K
	Unternehmens- und Dienstleistungslogistik	WLOG2	4	./.	./.	./.	K
Marketing	Marketingforschung, Marketingplanung, Distributionspolitik	WMAR1	4	./.	./.	./.	K, H, M
	Produktentwicklung, Produktmanagement, Preismanagement	WMAR2	4	./.	./.	Ja	K, H, M
	Kommunikationspolitik und Verkaufsmanagement	WMAR3	4	./.	./.	./.	K, H, M

\* Anwesenheitspflicht bezieht sich nur auf das Praktikum

FS:	Fachsemester	MPV:	Modulprüfung der Vorsemester	R:	Referat
PVL:	Prüfungsvorleistung	AP:	Anwesenheitspflicht	T:	Test
MP:	Modulprüfung	H:	Hausarbeit	VP:	Vorpraxis-Abschnitt
K:	Klausur	L:	Laborübung		
M:	Mündliche Prüfung	P:	Projektarbeit		

### § 3

#### Änderungen zu § 10 (Bewertung und Benotung)

Folgender neuer Absatz 7 wird hinzugefügt:

Werden Prüfungen erfolgreich erbracht, ohne dass zuvor die ihnen zugeordneten Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Modulprüfungen oder Vorpraxiszeiten erfolgreich abgelegt oder die vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten erfüllt worden sind, gelten sie als nicht erbracht.

### § 4

#### Änderungen zu § 12 (Prüfungsausschuss)

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

### § 5

#### In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Die Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gelten bis auf die in Absatz 2 geregelten Ausnahmen für alle Studierenden des Studiengangs Außenwirtschaft/Internationales Management.

(2) Für die Studierenden, die vor dem Sommersemester 2008 in dem Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management immatrikuliert worden sind, kommen der § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 nur in der Fassung der Veröffentlichung der „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Außenwirtschaft/ Internationales Management der Hochschule für Angewandte

Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" vom 14. Dezember 2006 und 8. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2178) zur Anwendung; die diesbezüglichen Änderungen der §§ 1 und 2 dieser Ordnung gelten für sie daher nicht.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

Hamburg, den 22. Mai 2008

**Erste Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs  
Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(University of Applied Sciences)  
Vom 22. Mai 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Mai 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 8. Mai 2008 beschlossene erste Änderung der „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 14. Dezember 2006 und 8. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2178) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Änderungen zu § 6
- § 2 Änderungen zu § 9
- § 3 Änderungen zu § 10
- § 4 Änderungen zu § 12
- § 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## § 1 Änderungen zu § 6 ( Module und Kreditpunkte/Studienplan)

Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Fachgebiet	Modul	LV	Semester SWS (CP)							Verteilung CP	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Pflichtmodule											
Wirtschaftswissenschaften											
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	ABWL 1: Grundlagen der BWL, Absatz und Produktion	SU	6 (8)								39,4 %
	ABWL 2: Investition und Finanzierung	SU		4 (5)							
Logistik	Systemorientierte und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Logistikmanagements	SU			6 (8)						
	Unternehmens- und Dienstleistungslogistik	SU				4 (5)					
	Ganzheitliche und unternehmensübergreifende Logistikkonzepte	SU						4 (6)			
	Logistik in Theorie und Praxis	SE							4 (6)		
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	SU	3 (5)								
	Rechnungswesen 2	SU		3 (5)							
	Controlling 1	SU				4 (5)					
	Controlling 2	SU						2 (3)			
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	SU			4 (5)						
	Volkswirtschaftslehre in der Logistik	SU				4 (5)					
Sozialwissenschaften und Management	Organisation und Personalführung	SU			4 (5)						
	Management in der Logistik	SU						2/2 (3/3)		6,5 %	
Englisch	Wirtschaftsenglisch	SU	2/2 (3/3)								
	Englisch in der Logistik	SU				2 (3)				5,4 %	
Recht	Bürgerliches und Handelsrecht	SU	6 (8)								
	Recht der Logistik	SU				4 (5)				7,7 %	
Technik	Grundlagen der Technik	SU	4 (5)								
	Konstruktion	SU		6 (8)							
	Transport und Verpackungstechnik	SU			2/2 (3/3)						
	Technik in der Logistik	SU							4 (6)		
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	SU PA		4/4 (5/5)							
	Wirtschaftsinformatik 2	SU PA						4 (6)		11,9 %	
	Wirtschaftsinformatik 3	SU PA							2 (4)		
Quantitative Methoden	Mathematik	SU		3 (5)							
	Statistik	SU PA			3/2 (4/3)						
	Operation Research	SU PA						4 (6)		10,7 %	
Wahlmodule											
Marketing	Marketingforschung, Marketingplanung, Distributionspolitik	SU									3,5 %
	Produktentwicklung, Produktmanagement, Preismanagement							4 (6)			
	Kommunikationspolitik und Verkaufsmanagement										
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural communication and competence	SU									
Englisch	Selected Topics from Logistics	SU									
Bachelor-Thesis											
Bachelor-Thesis											
Summe											
Summe SWS: 120 Summe CP: (210)											
			21 (29)	20 (31)	23 (30)	22 (29)	(30)	20 (30)	12 (31)	100 %	

CP: Credit Points

LV: Lehrveranstaltungsart

PA:       Praktikum  
SWS:     Semesterwochenstunden  
WO:     Workshop

SE:       Seminar  
SU       Seminaristischer Unterricht

## § 2

### Änderungen zu § 9 (Zulassung zur Modulprüfungen und Studienleistungen)

Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Fachgebiet	Modul	Kürzel	FS	Zugangsvoraussetzungen zur MP			MP-Formen
				VP MPV	PVL-Formen	AP	
Wirtschaftswissenschaften							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der BWL, Absatz und Produktion	ABWL1	1	VP2	./.	./.	K
	Investition und Finanzierung	ABWL2	2	./.	./.	./.	K
Logistik	Systemorientierte und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Logistikmanagements	LOG1	3	./.	./.	./.	K
	Unternehmens- und Dienstleistungslogistik	LOG2	4	./.	./.	./.	K
	Ganzheitliche und unternehmensübergreifende Logistikkonzepte	LOG3	6	./.	./.	./.	K
	Logistik in Theorie und Praxis	LOG4	7	./.	./.	Ja	H, L, R
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	RW1	1	./.	./.	./.	K, H, R, M
	Rechnungswesen 2	RW2	2	VP1	./.	./.	K, H, R, M
	Controlling 1	CON1	4	./.	./.	./.	K, H, R, M
	Controlling 2	CON2	6	./.	./.	Ja	K, H, R, M
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	AVWL	3	./.	./.	./.	K, H, R
	Volkswirtschaftslehre in der Logistik	LVWL	4	AVWL	./.	./.	K
Sozialwissenschaften und Management	Organisation und Personalführung	OPF	3	VP3	./.	./.	K, H, M, R
	Management in der Logistik	MLO	6/7	OPF	./.	./.	K, H, R, M
Englisch	Wirtschaftsenglisch	ENGW	1/2	./.	R, T	./.	R, T, M, K
	Englisch in der Logistik	ENGL	4	ENGW	./.	./.	K, R, M
Recht	Bürgerliches und Handelsrecht	RBH	1	./.	H, R, T	./.	K, H
	Recht der Logistik	RDL	4	RBH	K, H, R, T	./.	K, H
Technik	Grundlagen der Technik	TEC1	1	./.	./.	./.	K
	Konstruktion	TEC2	2	./.	./.	./.	K
	Transport und Verpackungstechnik	LTEC1	3/4		./.	./.	K, H, R, P
	Technik in der Logistik	LTEC2	6/7	TEC1 TEC2	R, T	./.	K, H, R, P
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	WI1	2/3	./.	T, L	Ja	K, H, L, M, T, R
	Wirtschaftsinformatik 2	WI2	6	WI1	T, L	Ja	K, L, H, R, T, M
	Wirtschaftsinformatik 3	WI3	7	WI1	T, T	Ja	K, L, H, R, T, M
Quantitative Methoden	Mathematik	QM1	2	./.	./.	./.	K
	Statistik	QM2	3,4	QM1	./.	Ja*	K, H, R
	Operation Research	QM3	6	QM1 QM2	./.	./.	K, H, R
Wahlmodule							
Marketing	Marketingforschung, Marketingplanung, Distributionspolitik	WMAR1	6	./.	./.	./.	K, H, M
	Produktentwicklung, Produktmanagement, Preismanagement	WMAR2		./.	./.	Ja	K, H, M
	Kommunikationspolitik und Verkaufsmanagement	WMAR2		./.	./.	./.	K, K, M
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural communication and competence	WINKO	6	./.	T, H	./.	H, R, T
Englisch	Selected Topics from Logistics	WENGL	6	ENGL	./.	./.	K, M, R, T

\* Anwesenheitspflicht bezieht sich nur auf das Praktikum

FS:	Fachsemester	MPV:	Modulprüfung der Vorsemeester	M:	Mündliche Prüfung
PVL:	Prüfungsvorleistung	AP:	Anwesenheitspflicht	R:	Referat
MP:	Modulprüfung	H:	Hausarbeit	VP:	Vorpraxis- Abschnitt
K:	Klausur	L:	Laborübung		
T:	Test	P:	Projektarbeit		

### § 3

#### **Änderungen zu § 10 (Bewertung und Benotung)**

Folgender neuer Absatz 7 wird hinzugefügt:

Werden Prüfungen erfolgreich erbracht, ohne dass zuvor die ihnen zugeordneten Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Modulprüfungen oder Vorpraxiszeiten erfolgreich abgelegt oder die vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten erfüllt worden sind, gelten sie als nicht erbracht

### § 4

#### **Änderungen zu § 12 (Prüfungsausschuss)**

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Die Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gelten bis auf die in Absatz 2 geregelten Ausnahmen für alle Studierenden des Studiengangs Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre.

(3) Für die Studierenden, die vor dem Sommersemester 2008 in dem Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management immatrikuliert worden sind, kommen der § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 nur in der Fassung der Veröffentlichung der „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 14. Dezember 2006 und 8. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2210) zur Anwendung; die diesbezüglichen Änderungen der §§ 1 und 2 dieser Ordnung gelten für sie daher nicht.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)  
Hamburg, den 22. Mai 2008

**Erste Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs  
Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(University of Applied Sciences)  
Vom 22. Mai 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Mai 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 8. Mai 2008 beschlossene erste Änderung der „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 14. Dezember 2006 und 8. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2178) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Änderungen zu § 6
- § 2 Änderungen zu § 9
- § 3 Änderungen zu § 10
- § 4 Änderungen zu § 12
- § 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

**§ 1**  
**Änderungen zu § 6 ( Module und Kreditpunkte/Studienplan)**

Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

			Semester SWS (CP)							
Fachgebiet	Modul	LV	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Verteilung CP
Pflichtmodule										
Wirtschaftswissenschaften										
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	ABWL 1: Grundlagen der BWL, Absatz und Produktion	SU	6 (8)							41,1 %
	ABWL 2: Investition und Finanzierung	SU		4 (5)						
Marketing	Marketingforschung, Marketingplanung, Distributionspolitik	SU			6 (8)					
	Produktentwicklung, Produktmanagement, Preismanagement*	SU				8 (11)				
	Kommunikationspolitik und Verkaufsmanagement	SU						4 (6)		
	Seminar/Workshop	SE WO							4 (6)	
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	SU	3 (5)							
	Rechnungswesen 2	SU		3 (5)						
	Controlling 1	SU				4 (5)				
	Controlling 2	SU						2 (3)		
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	SU			4 (5)					
	Volkswirtschaftslehre im Marketing	SU				4 (5)				
Sozialwissenschaften und Management	Organisation und Personalführung	SU			4 (5)					
	Management und Kommunikation im Marketing	SU						3/3 (5/4)		
Englisch	Wirtschaftsenglisch	SU	2/2 (3/3)							
	Englisch im Marketing	SU				2 (3)				
Recht	Bürgerliches und Handelsrecht	SU	6 (8)							
	Recht im Marketing	SU				4 (5)				
Technik	Grundlagen der Technik	SU	4 (5)							
	Konstruktion	SU		4 (6)						
	Technik im Konsumgüter- und im Investitionsgüterbereich	SU						4 (5)		
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	SU PA		4/4 (5/5)						
	Wirtschaftsinformatik 2	SU PA						4 (6)		
	Wirtschaftsinformatik 3	SU PA							2 (4)	
Quantitative Methoden	Mathematik	SU		3 (5)					10,7 %	

Fachgebiet	Modul	LV	Semester SWS (CP)							Verteilung CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Statistik	SU PA			5 (7)					
	Operation Research	SU PA						4 (6)		
<b>Wahlmodule</b>										
Logistik	Systemorientierte und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Logistikmanagements in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	SU						4 (6)		3,5 %
	Unternehmens- und Dienstleistungslogistik									
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural communication and competence	SU								
Englisch	Selected topics from marketing	SU								
<b>Bachelor-Thesis</b>										
Bachelor-Thesis									(12)	
<b>Summe</b>										
	Summe SWS: 120 Summe CP: (210)		21 (29)	20 (29)	23 (30)	22 (29)	(30)	21 (32)	13 (31)	100 %

\* z.T. Technik-Lehrveranstaltung

CP: Credit Points

LV: Lehrveranstaltungsart

PA: Praktikum

SE: Seminar

SWS: Semesterwochenstunden

SU: Seminaristischer Unterricht

WO: Workshop

## § 2

### Änderungen zu § 9 (Zulassung zur Modulprüfungen und Studienleistungen)

Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Fachgebiet	Modul	Kürzel	FS	Zugangsvoraussetzungen zur MP			MP-Formen
				VP MPV	PVL- Formen	AP	
<b>Pflichtmodule</b>							
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der BWL, Absatz und Produktion	ABWL1	1	VP2	./.	./.	K
	Investition und Finanzierung	ABWL2	2	./.	./.	./.	K
Marketing	Marketingforschung, Marketingplanung, Distributionspolitik	MAR1	3	./.	./.	./.	K, H, M
	Produktentwicklung, Produktmanagement, Preismanagement	MAR2	4	./.	./.	Ja	K, H, M
	Kommunikationspolitik und Verkaufsmanagement	MAR3	6	./.	./.	./.	K, H, M
	Seminar/Workshop	MAR4	7	./.	./.	./.	K, R, H
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	RW1	1	./.	./.	./.	K, H, R, M
	Rechnungswesen 2	RW2	2	VP1	./.	./.	K, H, R, M
	Controlling 1	CON1	4	./.	./.	./.	K, H, R, M

Fachgebiet	Modul	Kürzel	FS	Zugangsvoraussetzungen zur MP			MP-Formen
				VP MPV	PVL-Formen	AP	
	Controlling 2	CON2	6	./.	./.	Ja	K, H, R, M
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	AVWL	3	./.	./.	./.	K, H, R
	Volkswirtschaftslehre im Marketing	MVWL	4	AVWL	./.	./.	K
Sozialwissenschaften und Management	Organisation und Personalführung	OPF	3	VP3	./.	./.	K, H, M, R
	Management und Kommunikation im Marketing	MKM	6/7	OPF	./.	./.	K, H, R, M
Englisch	Wirtschaftsenglisch	ENGW	1/2	./.	R, T	./.	K, M, T, R
	Englisch im Marketing	ENGM	4	ENGW	./.	./.	K, M, R
Recht	Bürgerliches und Handelsrecht	RBH	1	./.	H, R, T	./.	K, H
	Recht im Marketing	RIM	4	RBH	K, H, R, T	./.	K, H
Technik	Grundlagen der Technik	TEC1	1	./.	./.	./.	K
	Konstruktion	TEC2	2	./.	./.	./.	K
	Technik im Konsumgüter- und im Investitionsgüterbereich	MTEC	7	TEC1 TEC2	R, T	./.	K, H, R, P
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	WI1	2/3	./.	T, L	Ja	K, L, H, M, T
	Wirtschaftsinformatik 2	WI2	6	WI1	T, L	Ja	K, L, H, R, T, M
	Wirtschaftsinformatik 3	WI3	7	WI1	T, L	Ja	K, L, H, R, T, M
Quantitative Methoden	Mathematik	QM1	2	./.	./.	./.	K
	Statistik	QM2	3	QM1	K, T	Ja*	K, H, R
	Operation Research	QM3	6	QM1 QM2	K, T	./.	K, H, R
<b>Wahlmodule</b>							
Logistik	Systemorientierte und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Logistikmanagements	WLOG1	6	./.	./.	./.	K
	Unternehmens- und Dienstleistungslogistik	WLOG2	6	./.	./.	./.	K
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural communication and competence	WINKO	6	./.	T, H	./.	H, R, T
Englisch	Selected topics from marketing	WENGM	6	ENGM	./.	./.	K, M, T, R

\* Anwesenheitspflicht bezieht sich nur auf das Praktikum

FS: Fachsemester

PVL: Prüfungsvorleistung

MP: Modulprüfung

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

R: Referat

VP: Vorpraxis-Abschnitt

MPV: Modulprüfung der Vorsemester

AP: Anwesenheitspflicht

H: Hausarbeit

L: Laborübung

P: Projektarbeit

T: Test

### § 3

#### Änderungen zu § 10 (Bewertung und Benotung)

Folgender neuer Absatz 7 wird hinzugefügt:

Werden Prüfungen erfolgreich erbracht, ohne dass zuvor die ihnen zugeordneten Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Modulprüfungen oder Vorpraxiszeiten erfolgreich abgelegt oder die vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten erfüllt worden sind, gelten sie als nicht erbracht.

#### **§ 4 Änderungen zu § 12 (Prüfungsausschuss)**

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Die Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gelten bis auf die in Absatz 2 geregelten Ausnahmen für alle Studierenden des Studiengangs Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre.

(2) Für die Studierenden, die vor dem Sommersemester 2008 in dem Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management immatrikuliert worden sind, kommen der § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 nur in der Fassung der Veröffentlichung der „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 14. Dezember 2006 und 8. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2240) zur Anwendung; die diesbezüglichen Änderungen der §§ 1 und 2 dieser Ordnung gelten für sie daher nicht.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)  
Hamburg, den 22. Mai 2008

**Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs  
Angewandte Informatik  
am Department Informatik  
der Fakultät Technik und Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Vom 22. Mai 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Mai 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am...8. Mai 2008. nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2009 genehmigt.

**Präambel**

Das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Tätigkeit als Informatikerin oder Informatiker in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Soft- und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik werden die mathematischen, betriebswirtschaftlichen und vor allem die informatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Das Department bietet aufbauend auf den Abschluss Bachelor of Science einen Studiengang zur Erlangung des Abschlusses Master of Science an.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	<b>25</b>
<b>§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit</b> .....	<b>25</b>
<b>§ 3 Akademischer Grad</b> .....	<b>25</b>
<b>§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht</b> .....	<b>25</b>
<b>§ 5 Freiwillige Praxisphase</b> .....	<b>26</b>
<b>§ 6 Module und Kreditpunkte</b> .....	<b>26</b>
<b>§ 7 Thesis</b> .....	<b>30</b>
<b>§ 8 Ablegung der Prüfungen</b> .....	<b>30</b>
<b>§ 9 Bewertung und Benotung</b> .....	<b>30</b>
<b>§ 10 Zeugnisse</b> .....	<b>31</b>
<b>§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung</b> .....	<b>32</b>

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science - Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM)“ vom 16. November 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 462).

### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im vierten, fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(2) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Science (BSc)“. In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Angewandte Informatik“ aufgenommen.

## § 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

## § 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), zuletzt geändert am 29. Juni 2006 (amtll. Anz. 2006 S. 1793), ein Urlaubssemester beantragt werden.

## § 6 Module und Kreditpunkte

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte, Kreditpunkte	Pro	=	Projekt (Lehr- /Prüfungsform)
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote	PVL	=	Prüfungsvorleistung
K	=	Klausur	Ref	=	Referat
L	=	Laborabschluss	S	=	Semester
Lp	=	Laborprüfung	Sem	=	Seminar
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
mPr	=	mündliche Prüfung	SL	=	Studienleistung
PL	=	Prüfungsleistung	SWS	=	Semesterwochenstunden
Prak	=	Laborpraktikum	Üb	=	Übung
NF	=	Nach Festlegung (K / M / Ref)			

(1) Das erste Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
<b>Modul : Grundlagen der Mathematik</b>								
MG	Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
	Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Grundlagen der Informatik</b>								
GI	Grundlagen der Informatik (GI)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
	Übungen Grundlagen der Informatik (GIÜ)	Üb	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Programmieren I</b>								
PR1	Programmieren I (PR1)	SeU	1	6	--	K	9,0	9
	Praktikum Programmieren I (PRP1)	Prak	1	2	--	Lp	3,0	3
<b>Modul : Betriebswirtschaft I</b>								
BW1	Betriebswirtschaft I (BW1)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
	Übungen Betriebswirtschaft I (BWÜ1)	Üb	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Logik und Berechenbarkeit</b>								
LB	Logik und Berechenbarkeit (LB)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Logik und Berechenbarkeit (LBP)	Prak	2	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen</b>								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
	Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Datenbanken</b>								
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	K	6,0	6

Praktikum Datenbanken (DBP)		Prak	2	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Programmieren II</b>								
PR2	Programmieren II (PR2)	SeU	2	3	--	K	4,5	4,5
	Praktikum Programmieren II (PRP2)	Prak	2	1	--	Lp	1,5	1,5
<b>Modul : Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung</b>								
RMP	Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung (RMP)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Rechnerstrukturen und Maschinennahe Programmierung (RMPP)	Prak	2	1	L(PVL)	--	--	--
Summe				40	7	11	60,0	60

(2) Das zweite Studienjahr umfasst in 11 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Graphentheorie</b>								
GKA	Graphentheoretische Konzepte und Algorithmen (GKA)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Graphentheoretische Konzepte und Algorithmen (GKAP)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Algorithmen und Datenstrukturen</b>								
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Software Engineering I</b>								
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Betriebssysteme</b>								
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	mPr	6,0	6
	Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Betriebswirtschaft II</b>								
BW2	Betriebswirtschaft II (BW2)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Betriebswirtschaft I (BWP2)	Prak	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Compiler und Interpreter</b>								
CI	Compiler und Interpreter (CI)	SeU	4	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Compiler und Interpreter (CIP)	Prak	4	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Software Engineering II</b>								
SE2	Software Engineering II (SE2)	SeU	4	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Software Engineering II (SEP2)	Prak	4	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Rechnernetze</b>								
RN	Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtfach I</b>								
WP1	Wahlpflichtfach I (WP1)	SeU/	4	3 (2)	--	NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtfach I (WPP1)	Pro Prak/ Pro	4	1 (2)	L/REF (PVL)	--	--	--
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften I</b>								
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	4	2	SL	--	--	3
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften II</b>								
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	4	2	SL	--	--	3
Summe				40	11	9	54,0	60

(3) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Projekt</b>							
PRO Projekt (PRO)	Pro	5	6	Pro	--	--	9
<b>Modul : Seminar</b>							
AIS Seminar (AIS)	Sem	5	2	Ref	--	--	3
<b>Modul : AI Architektur von Informationssystemen</b>							
Architektur von Informationssystemen (AI)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Architektur von Informationssystemen (AIP)	Prak	5	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Verteilte Systeme</b>							
VS Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtmodul II</b>							
WP2 Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pr o	5	3 (2)	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pr o	5	1 (2)	L/REF(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtmodul III</b>							
WP3 Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pr o	6	3 (2)	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pr o	6	1 (2)	L/REF(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Intelligente Systeme</b>							
IS Intelligente Systeme (IS)	SeU	6	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Intelligente Systeme (ISP)	Prak	6	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften III</b>							
GW3 Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	6	2	SL	--	--	3
<b>Modul : Bachelorarbeit</b>							
BA Bachelorarbeit (BA)	...	6		--	--	15,0	12
Kolloquium (BAK)		6		--	--	--	3
<b>Summe</b>			30	8	5	45,0	60

(4) Für Wahlpflichtmodule, Gesellschaftswissenschaften und alle Module im dritten Studienjahr sind unterschiedliche Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (mPr) oder Referat (Ref). Die jeweilige Prüfungsart ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüferin bzw. den Prüfer festzulegen und bekannt zu geben.

(5) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht.

(6) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(7) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

## **§ 7 Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate. Für die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums werden fünfzehn Kreditpunkte vergeben, davon zwölf für die Thesis und drei für das Kolloquium. Die Einzelbewertungen der Bachelorthesis und die des Kolloquiums fließen im Verhältnis der für sie erteilten Kreditpunkte in die abschließende Notenpunktbewertung ein. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

## **§ 8 Ablegung der Prüfungen**

(1) Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des zweiten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn die Studierenden alle bis auf drei der vorgeschriebenen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres bestanden und alle sonstigen vorgeschriebenen Anforderungen des ersten Studienjahres erfüllt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann davon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Studierende, die eine Klausur nicht bestanden haben, können sich anstelle der Wiederholungsklausur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse für eine mündliche Prüfung entscheiden, sofern die oder der Prüfende, bei der oder dem sie durchgefallen sind, eine solche anbietet.

## **§ 9 Bewertung und Benotung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen, der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 2) und gegebenenfalls der mit der Zahl 5,0 gewichteten Notenpunkte der zusätzlichen Prüfungsleistung nach § 18 Absatz 16 APSO-TI-BM. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre zu entnehmen.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnote		Abschlussnote
über und genau	2305	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2067	bis 2304 Punkte	sehr gut
über und genau	1590	bis 2066 Punkte	gut
über und genau	1113	bis 1589 Punkte	befriedigend
über und genau	795	bis 1112 Punkte	bestanden

(3) Das in §18 Absatz 11 APSO-TI-BM geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung nach dem dritten Versuch wird nur für Klausurprüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet. Die in §18 Absatz 10 und 15 APSO-TI-BM geregelten Verfahren werden ausgeschlossen.

## **§ 10 Zeugnisse**

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 1),

4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),,
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2008./09.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 22. November 2001 (Amtl. Anz. 2002 S. 981), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 125), gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2008/09 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Angewandte Informatik“. Sie tritt am 31. August 2012 außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungs- und Studienordnung erbracht worden sind, werden nach dieser Ordnung anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Zu diesem Zweck kann der Prüfungsausschuss Äquivalenzlisten beschließen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 22. Mai 2008

**Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs  
Technische Informatik  
am Department Informatik  
der Fakultät Technik und Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Vom 22. Mai 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Mai 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am...8. Mai 2008 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2009 genehmigt.

**Präambel**

Das Studium im Bachelorstudiengang Technische Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Software und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei den Abschlussarbeiten. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

In den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudienganges Technische Informatik werden die mathematischen, technischen, betriebswirtschaftlichen und vor allem die informatischen Grundlagen vermittelt, die im dritten Studienjahr vertieft, erweitert und angewandt werden. Durch Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Bereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die aktuell angebotenen Veranstaltungen unterliegen dabei einer kontinuierlichen Aktualisierung.

Der Department bietet aufbauend auf dem Abschluss Bachelor of Science einen Studiengang zur Erlangung des Abschlusses Master of Science an.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	35
§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit .....	35
§ 3 Akademischer Grad.....	35
§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht.....	35
§ 5 Freiwillige Praxisphase .....	36
§ 6 Module und Kreditpunkte .....	36
§ 7 Thesis .....	39
§ 8 Ablegung der Prüfungen .....	40
§ 9 Bewertung und Benotung .....	40
§ 10 Zeugnisse.....	41
§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	41

## § 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science - Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM)“ vom 16. November 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 462).

## § 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte gewählt werden. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(2) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

## § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (Bsc). In die Bachelorurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Technische Informatik“ aufgenommen.

## § 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

## § 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), zuletzt geändert am 29. Juni 2006 (amtll. Anz. 2006 S. 1793), ein Urlaubssemester beantragt werden.

## § 6 Module und Kreditpunkte

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte, Kreditpunkte	Pro	=	Projekt (Lehr- /Prüfungsform)
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote	PVL	=	Prüfungsvorleistung
K	=	Klausur	Ref	=	Referat
L	=	Laborabschluss	S	=	Semester
Lp	=	Laborprüfung	Sem	=	Seminar
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
mPr	=	mündliche Prüfung	SL	=	Studienleistung

PL = Prüfungsleistung  
 Prak = Laborpraktikum  
 NF = Nach Festlegung (K / mPr / Ref)

SWS = Semesterwochenstunden  
 Üb = Übung

(1) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Grundlagen der Mathematik</b>								
MG	Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
	Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Grundlagen der Technischen Informatik</b>								
GT	Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Grundlagen der Informatik (GTP)	Prak	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Programmieren I</b>								
PR1	Programmieren I (PR1)	SeU	1	6	--	K	9,0	9
	Praktikum Programmieren I (PRP1)	Prak	1	2	--	Lp	3,0	3
<b>Modul : Grundlagen der Elektrotechnik I</b>								
GE1	Grundlagen der Elektrotechnik I (GE1)	SeU	1	4	--	K	6,0	6
<b>Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen</b>								
AF	Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
	Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Programmieren II</b>								
PR2	Programmieren II (PR2)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Programmieren II (PRP2)	Prak	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Datenbanken</b>								
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
	Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Grundlagen Systemnahen Programmierens</b>								
GS	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2	--	K	3,0	3
	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GSP)	Prak	2	2	--	Lp	2,0	2
<b>Modul : Grundlagen der Elektrotechnik II</b>								
GE2	Grundlagen der Elektrotechnik II (GE2)	SeU	2	1	--	K	4,0	4
	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik II (GEP2)	Prak	2	2	PVL	--	--	--
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften I</b>								
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	4	2	NF	--	--	3
Summe				41	7	11	57,0	60

(2) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

		LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
<b>Modul : Analysis und Lineare Algebra</b>									
AA	Analysis und Lineare Algebra (AA)	SeU	3	3	--	K	6,0	6	
	Übung Analysis und Lineare Algebra (AAÜ)	Ü	3	1	PVL	--	--	--	
<b>Modul : Algorithmen und Datenstrukturen</b>									
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	K	6,0	6	
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	PVL	--	--	--	
<b>Modul : Software Engineering I</b>									
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	K	6,0	6	
	Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	PVL	--	--	--	
<b>Modul : Betriebssysteme</b>									
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	K	6,0	6	
	Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	PVL	--	--	--	
<b>Modul : Digitaltechnik</b>									
DT	Digitaltechnik (DT)	SeU	3	3	--	K	6,0	6	
	Praktikum Digitaltechnik (DTP)	Prak	3	1	PVL	--	--	--	
<b>Modul : Numerik und Stochastik</b>									
NS	Numerik und Stochastik (NS)	SeU	4	3	--	K	6,0	6	
	Übung Numerik und Stochastik (NSÜ)	Ü	4	1	PVL	--	--	--	
<b>Modul : Software Engineering und Anwendungen</b>							mPr	10,0	10

SE2	Software Engineering II (SE2) Prozesslenkung System- und Echtzeitprogrammierung Praktikum Software Engineering Anwendungen (SEP2)	SeU SeU SeU Prak	4 4 4 4	2 2 2 2	-- -- -- PVL	-- -- -- --			
<b>Modul : Rechnernetze</b>									
RN	Rechnernetze (RN) Praktikum Rechnernetze (RNP)	SeU Prak	4 4	3 1	-- PVL	K --	6,0 --	6 --	
<b>Modul : Computer Engineering</b>									
CE	Computer Engineering (CE) Praktikum Computer Engineering(CEP)	SeU Prak	4 4	4 2	-- PVL	K --	8,0 --	8 --	
Summe				42	9	9	60,0	60	

(3) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP	
<b>Modul : Projekt</b>								
PRO	Projekt (PRO)	Pro	5	6	Pro	--	9	
<b>Modul : Seminar</b>								
TIS	Seminar (TIS)	Sem	5	2	Ref	--	3	
<b>Modul : Wahlpflichtmodul I</b>								
WP1	Wahlpflichtmodul I (WP1) Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	SeU/Pro Prak/Pro	5 5	3 (2) 1 (2)	-- L/Ref(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
<b>Modul : Verteilte Systeme</b>								
VS	Verteilte Systeme (VS) Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	SeU Prak	5 5	3 1	-- L(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
<b>Modul : Betriebswirtschaft</b>								
BW	Betriebswirtschaft (BW) Übungen Betriebswirtschaft (BWÜ)	SeU Üb	5 5	3 1	-- PVL	NF --	6,0 --	6 --
<b>Modul : Wahlpflichtmodul II</b>								
WP2	Wahlpflichtmodul II (WP2) Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	SeU/Pro Prak/Pro	6 6	3 (2) 1 (2)	-- L/Ref(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
<b>Modul : Wahlpflichtmodul III</b>								
WP3	Wahlpflichtmodul III (WP3) Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	SeU/Pro Prak/Pro	6 6	3 (2) 1 (2)	-- L/Ref(PVL)	NF --	6,0 --	6 --
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften II</b>								
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	6	2	NF	--	3	
<b>Modul : Bachelorarbeit</b>								
BA	Bachelorthesis (BA) Kolloquium		6 6				15,0 --	12 3
Summe				30	8	5	45,0	60

(4) Für Wahlpflichtmodule, Gesellschaftswissenschaften und alle Module im dritten Studienjahr sind unterschiedliche Formen (NF) der Prüfungsleistung zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (mPr) oder Referat (Ref). Die jeweilige Prüfungsart ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüferin bzw. den Prüfer festzulegen und bekannt zu geben.

(5) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen

ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen entspricht.

(6) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(7) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

## **§ 7 Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate. Für die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums werden fünfzehn Kreditpunkte vergeben, davon zwölf für die Thesis und drei für das Kolloquium. Die Einzelbewertungen der Bachelorthesis und die des Kolloquiums fließen im Verhältnis der für sie erteilten Kreditpunkte in die abschließende Notenpunktbewertung ein. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

## **§ 8 Ablegung der Prüfungen**

(1) Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des zweiten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn die Studierenden alle bis auf drei der vorgeschriebenen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres bestanden und alle sonstigen vorgeschriebenen Anforderungen des ersten Studienjahres erfüllt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann davon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Studierende, die eine Klausur nicht bestanden haben, können sich anstelle der Wiederholungsklausur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse für eine mündliche Prüfung entscheiden, sofern die oder der Prüfende, bei der oder dem sie durchgefallen sind, eine solche anbietet.

## **§ 9 Bewertung und Benotung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen, der Bachelorthesis (§ 7 Absatz 5) und gegebenenfalls der mit der Gewichtung 5,0 gewichteten Notenpunkte der zusätzlichen Prüfungsleistung nach § 18 Absatz 16 APSO-TI-BM. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Bachelorthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	2349			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2106	bis	2348	Punkte	sehr gut
über und genau	1620	bis	2105	Punkte	gut
über und genau	1134	bis	1619	Punkte	befriedigend
über und genau	810	bis	1133	Punkte	bestanden

(3) Das in §18 Absatz 11 APSO-TI-BM geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung nach dem dritten Versuch wird nur für Klausurprüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet. Die in §18 Absatz 10 und 15 APSO-TI-BM geregelten Verfahren werden ausgeschlossen.

## **§ 10 Zeugnisse**

- (1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,
  2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
  3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 1),
  4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.
- (2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik berechtigende Zeugnis,
  2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik,
  3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
  4. die bestandene Bachelorthesis (§ 7),
  5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.
- (3) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2008./09.
- (2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 22. November 2001 (Amtl. Anz. 2002 S. 969), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 126), gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2008/09 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Angewandte Informatik“. Sie tritt am 31. August 2012 außer Kraft.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungs- und Studienordnung erbracht worden sind, werden nach dieser Ordnung anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Zu diesem Zweck kann der Prüfungsausschuss Äquivalenzlisten beschließen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 22. Mai 2008

**Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs  
European Computer Science  
am Department Informatik  
der Fakultät Technik und Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
Vom 22. Mai 2008

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Mai 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am...8. Mai 2008 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2009 genehmigt.

**Präambel**

Der „Europäische Studiengang European Computer Science“ ist ein gemeinsamer Studiengang verschiedener europäischer Hochschulen. Ziel des Studienganges ist nicht nur die Vermittlung von Fachwissen und Fachkenntnissen, sondern auch der Erwerb der Fähigkeit, sich in einem anderen kulturellen und sprachlichen Umfeld orientieren zu können. Letztere Fähigkeiten werden durch das Erlernen der jeweiligen Fremdsprache an einer der Partnerhochschulen, in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch oder Deutsch (für die Gaststudierenden), während des einjährigen Auslandsstudiums erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, ihre beruflichen Perspektiven nicht nur in ihrem Heimatland, sondern zumindest auch im europäischen Ausland zu entwickeln. Im Europäischen Studiengang erfolgt somit eine Ausbildung zur europäischen Informatikerin beziehungsweise zum europäischen Informatiker, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Zusammenwachsen Europas geleistet wird.

Das Lehr- und Prüfungsangebot der ersten beiden Studienjahre ist unter den Partnerhochschulen abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre werden an der Heimathochschule verbracht und dienen dem Erwerb des notwendigen Grundlagen- und Fachwissens sowie der damit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Das dritte Studienjahr dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten an der Partnerhochschule in der von der oder dem Studierenden gewählten Studienrichtung (Spezialisierung). Dabei repräsentiert jede Partnerhochschule eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Stand des Kooperationsvertrages und seiner Annexverträge.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden in der Regel einen Doppelabschluss, und zwar den ihrer Heimathochschule und den der gewählten Partnerhochschule.

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Begriffe</b> .....	<b>45</b>
<b>§ 2 Geltungsbereich</b> .....	<b>47</b>
<b>§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit</b> .....	<b>47</b>
<b>§ 4 Akademischer Grad</b> .....	<b>47</b>
<b>§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden</b> .....	<b>47</b>
<b>§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht</b> .....	<b>49</b>
<b>§ 7 Freiwillige Praxisphase</b> .....	<b>49</b>
<b>§ 8 Module und Kreditpunkte</b> .....	<b>49</b>
<b>§ 9 Thesis</b> .....	<b>53</b>
<b>§ 10 Ablegung der Prüfungen</b> .....	<b>54</b>
<b>§ 11 Bewertung und Benotung</b> .....	<b>54</b>
<b>§ 12 Zeugnisse</b> .....	<b>55</b>
<b>§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung</b> .....	<b>56</b>

### § 1 Begriffe

Nachfolgend werden die für den europäischen Studiengang wichtigsten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

#### a) Annexverträge

Annexverträge sind Verträge, die die Partnerhochschulen untereinander abgeschlossen haben und durch welche der Kooperationsvertrag geändert, erweitert oder ergänzt wird. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstabe e (Kooperationsvertrag).

#### b) Doppelabschluss

Die Studierenden, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, erwerben zwei Abschlüsse: zum einen den ihrer Heimathochschule und zum anderen den ihrer gewählten Partnerhochschule.

#### c) Gaststudierende

Gaststudierende oder Gaststudierender des Europäischen Studiengangs European Computer Science ist, wer das dritte Studienjahr an der Partnerhochschule studiert. Im Ordnungstext wird für die Studierenden der Heimathochschule und der Partnerhochschule einheitlich der Begriff „die oder der Studierende“ verwendet, es sei denn, die Regelungen sollen entweder nur für die Studierenden der Heimathochschule oder nur für die der Partnerhochschule gelten. Im ersteren Fall wird dann die Bezeichnung „Studierende oder Studierender der Heimathochschule“ und im zweiten Falle die Bezeichnung „Gaststudierende oder Gaststudierender“ verwendet. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstaben h (Studierende) und i (Studierende an der Heimathochschule).

#### d) Heimathochschule

Heimathochschule ist diejenige Partnerhochschule, die die oder den Studierenden für den Studiengang European Computer Science zulässt und sie oder ihn für die Dauer des Studiums immatrikuliert (Hauptzuständigkeit). Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist.

#### e) Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag ist der zwischen den Partnerhochschulen abgeschlossene Vertrag, der

insbesondere die wichtigsten Bestimmungen über die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Studiengang, unter anderem dessen Inhalte, Aufbau, Regelstudienzeit, Zeugnisse und Abschlusstitel, und über den Status der Studierenden trifft. Weitere darauf folgende Abmachungen sind Annexverträge. Die Kooperationsverträge und Annexverträge entfalten nur dann rechtsverbindliche Wirkungen, wenn sie in das Satzungsrecht der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, insbesondere in das dieser Ordnung, rechtswirksam umgesetzt worden sind. Die Kooperationsverträge und Annexverträge werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

#### **f) Koordinierungsstelle**

Für den Studiengang wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die für die Abstimmungen mit den Partnerhochschulen, Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen, die Organisation und Betreuung des Studiengangs, insbesondere für die Studierenden, für die Beratung des Prüfungsausschusses und für die ihr in dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Koordinierungsstelle besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Fakultätsrat bestellt wird.

#### **g) Partnerhochschule**

Partnerhochschule ist diejenige aus- oder inländische Hochschule, die an der Ausbildung im Europäischen Studiengang European Computer Science nach Maßgabe der Regelungen des zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvertrags und den Annexverträgen beteiligt ist. Die Namen und Anschriften der Partnerhochschulen werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

#### **h) Studierende**

Die oder der Studierende sind alle Studierenden des Studiengangs, gleichgültig, ob Studierende ihrer Heimathochschule oder Gaststudierende. Weitere Einzelheiten siehe oben Buchstabe c (Gaststudierende) oder i (Studierende der Heimathochschule).

#### **i) Studierende der Heimathochschule**

Die Studierenden der Heimathochschule sind die Studierenden der Hochschule, an der sie zugelassen und immatrikuliert sind und welche für alle wichtigen Entscheidungen im Rahmen ihres Studiums zuständig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist. Die Studierenden der Heimathochschule bleiben für die Dauer ihres Aufenthaltes an der Partnerhochschule weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert. Siehe auch Buchstaben d (Heimathochschule).

#### **j) Students exchange form**

Das Formular „students exchange form“ ist ein von den Studierenden auszufüllendes Formular, welches persönliche Daten des Studierenden sowie Art der Sprachqualifikation und einige weitere Studieninformationen enthält. Das Formular ist bei den jeweiligen Hochschulen erhältlich.

#### **k) Students subjects form**

Das Formular „Students subjects form“ enthält Leistungsangaben des Studierenden der Module eines Studienjahres. Es ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses der beteiligten Hochschulen auszustellen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science - Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM)“ vom 16. November 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 462).

## **§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit**

(1) Bei dem Studiengang **European Computer Science** handelt es sich um einen Bachelorstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium besteht aus den theoretisch und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester wird an

einer Partnerhochschule studiert. Gaststudierende können verschiedene Wahlpflichtfächer und Projekte wählen. Außerdem ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

#### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (Bsc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang European Computer Science aufgenommen.

#### **§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden**

In dem Studiengang gelten aufgrund der Besonderheiten als hochschulübergreifender europäischer Studiengang besondere Regelungen für die Studierenden, die nachfolgend im zeitlichen Ablauf vom Beginn bis zum Abschluss des Studiums aufgeführt werden:

##### **a) Ablauf des Studiums – Studienzeiten an der Heimat- und an der Partnerhochschule**

Die Studierenden absolvieren ihr Studium in den ersten beiden Studienjahren an ihrer Heimathochschule, im dritten Studienjahr an einer der Partnerhochschulen. Dort wird die von der oder dem Studierenden ausgewählte Studienrichtung (Spezialisierung) studiert.

##### **b) Studienplan**

Der in dieser Prüfungsordnung aufgeführte Studienplan für die ersten beiden Studienjahre gilt für die Studierenden der Heimathochschule. Der Studienplan für das dritte Jahr gilt für die Gaststudierenden.

##### **c) Geltendes Recht**

Während des Studiums an der Partnerhochschule unterliegen die Studierenden den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie bleiben jedoch weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert, die für ihren Status als Studierende des Studiengangs weiterhin hauptzuständig bleibt.

##### **d) Studienangebot des europäischen Studiengangs**

Die Studieninhalte der Partnerhochschulen werden untereinander abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre sind soweit aufeinander abgestimmt, dass jede oder jeder Studierende, der im dritten Studienjahr an die Partnerhochschule wechselt, die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um das dritte Studienjahr und damit das gesamte Studium erfolgreich zu absolvieren. Jede Partnerhochschule steht für eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung), welche die oder der Studierende schon in ihrer Bewerbung vorschlagen müssen. Das Studienangebot aller Partnerhochschulen ist an geeigneter Stelle im Department Informatik rechtzeitig und vollständig bekannt zu geben.

##### **e) Festlegung der Studienrichtung und der Partnerhochschule**

In ihrer Bewerbung für den Europäischen Studiengang schlagen die Studieninteressierten schon die spätere Studienrichtung und damit die jeweilige Partnerhochschule, an welcher sie im letzten Studienjahr zu studieren beabsichtigen, vor. Die endgültige verbindliche Festlegung erfolgt im Laufe des zweiten Studienjahres durch die Koordinierungsstelle nach Abstimmung mit den Partnerhochschulen. Dabei kann die Koordinierungsstelle bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere im Falle mangelnder Kapazitäten, vom Vorschlag der oder des Studierenden abweichen. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

##### **f) Leistungen im Ausland**

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser

Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

### **g) Studienjahrsprüfungen**

Sämtliche Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des ersten bzw. des zweiten Studienjahres nach §§ 20 bis 21 bilden jeweils die studienbegleitende Studienjahrsprüfung (Studienjahrsprüfungen). Durch die Studienjahrsprüfungen der ersten beiden Studienjahre soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um die Anforderungen des jeweils nächsten Studienjahres erfüllen zu können.

### **h) Sprachausbildung**

Die Studierenden müssen in der Fremdsprache ihrer Partnerhochschule ein Sprachniveau erreichen, das sie dazu befähigt, an der gewählten Partnerhochschule erfolgreich zu studieren. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Pflichtangebot zum Erlernen dieser Fremdsprache Bestandteil des Studiums.

### **i) Ausscheiden aus dem Studiengang**

Die oder der Studierende der Heimathochschule, die oder der die jeweilige Studienjahrsprüfung des ersten oder zweiten Studienjahres nicht innerhalb von drei Jahren besteht, scheidet aus dem Europäischen Studiengang aus und wird von Amts wegen in den Bachelorstudiengang Technische Informatik eingeschrieben. Ausnahmen können von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der für diesen Studiengang zuständigen Koordinierungsstelle auf Antrag der oder des Studierenden zugelassen werden, sofern dadurch die Organisation, der Ablauf oder die Koordination des Studiengangs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Besteht die oder der Studierende der Heimathochschule nicht alle an der Partnerhochschule vorgeschriebenen Leistungen, gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht**

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

## **§ 7 Freiwillige Praxisphase**

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), zuletzt geändert am 29. Juni 2006 (amtll. Anz. 2006 S. 1793), ein Urlaubssemester beantragt werden.

## **§ 8 Module und Kreditpunkte**

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorthesis (Thesis § 9). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte, Kreditpunkte	Pro	=	Projekt
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote	PVL	=	Prüfungsvorleistung
K	=	Klausur	Ref	=	Referat
L	=	Laborabschluss	S	=	Semester
Lp	=	Laborprüfung	Sem	=	Seminar
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
mPr	=	mündliche Prüfung	SL	=	Studienleistung
PL	=	Prüfungsleistung	SWS	=	Semesterwochenstunden
Prak	=	Laborpraktikum	Üb	=	Übung
NF	=	Nach Festlegung (K / mPr / Ref)	Ha	=	Hausarbeit

(1) Das erste Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Grundlagen der Mathematik</b>							
Mathematische Grundlagen (MG)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
Übungen Mathematische Grundlagen (MGÜ)	Üb	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Grundlagen der Technischen Informatik</b>							
Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3	--	K	6,0	6
Praktikum Grundlagen der Informatik (GTP)	Prak	1	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Programmieren I</b>							
Programmieren I (PR1)	SeU	1	6	--	K	9,0	9
Praktikum Programmieren I (PRP1)	Prak	1	2	--	Lp	3,0	3
<b>Modul : Sprachen I</b>							
Sprachen I (Sp1)	SeU	1	2	SL		--	3
<b>Modul: Gesellschaftswissenschaften I</b>							
Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	1	2		NF	3,0	3
<b>Modul : Automatentheorie und Formale Sprachen</b>							
Automaten und Formale Sprachen (AF)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
Übungen Automaten und Formale Sprachen (AFÜ)	Üb	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Programmieren II</b>							
Programmieren II (PR2)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
Praktikum Programmieren II (PRP2)	Prak	2	1	PVL		--	--
<b>Modul : Datenbanken</b>							
Datenbanken (DB)	SeU	2	3	--	K	6,0	6
Praktikum Datenbanken (DBP)	Prak	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Grundlagen Systemnahen Programmierens</b>							
Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2	--	K	3,0	3
Praktikum Grundlagen Systemnahen Programmierens (GSP)	Prak	2	2	--	Lp	2,0	2
<b>Modul : Sprachen II</b>							
Sprachen 2	SeU	2	2	--	NF	3,0	3
Vorlesungs-Protokoll in Englisch/engl. Hausarbeit		2		Ha	--	--	1
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften II</b>							
Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	2	2	SL	--	--	3
Summe			40	8	11	53,0	60

(2) Das zweite Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul :Analysis und Lineare Algebra</b>							
Analysis und Lineare Algebra (AA)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
Übung Analysis und Lineare Algebra (AAÜ)	Ü	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Algorithmen und Datenstrukturen</b>							
Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen (ADP)	Prak	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Software Engineering I</b>							
Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
Praktikum Software Engineering I (SEP1)	Prak	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Betriebssysteme</b>							
Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	--	K	6,0	6
Praktikum Betriebssysteme (BSP)	Prak	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Sprachen III</b>							
Sprachen III (Sp3)	SeU	3	2	--	NF	--	3
<b>Modul: Gesellschaftswissenschaften III</b>							
Gesellschaftswissenschaften III (GW3)	SeU	3	2	--	NF	--	3
<b>Modul : Numerik und Stochastik</b>							
Numerik und Stochastik (NS)	SeU	4	3	--	K	6,0	6
Übung Numerik und Stochastik (NSÜ)	Ü	4	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Software Engineering und Anwendungen</b>							
Software Engineering II (SE2)	SeU	4	2	--	--	--	--
					mPr	10,0	10

Prozesslenkung	SeU	4	2	--	--	--	--
System- und Echtzeitprogrammierung	SeU	4	2	--	--	--	--
Praktikum Software Engineering Anwendungen (SEP2)	Prak	4	2	PVL	--	--	--
<b>Modul : Rechnernetze</b>							
Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	--	K	6,0	6
Praktikum Rechnernetze (RNP)	Prak	4	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Betriebswirtschaft</b>							
Betriebswirtschaft (BW)	SeU	4	3	--	NF	6,0	6
Übung Betriebswirtschaft (BWÜ)	Üb	4	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Sprachen IV</b>							
Sprachen 4 (SP4)	SeU	4	2	NF	--	2,0	2
Summe			42	11	8	54,0	60

(3) Das dritte Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen.

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Projekt</b>							
Projekt (PRO)	Pro	5	6	Ref	--	--	9
<b>Modul : Seminar</b>							
Seminar (TIS)	Sem	5	2	Ref	--	--	3
<b>Modul : Wahlpflichtmodul I</b>							
Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pro	5	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pro	5	1	L/Ref(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Verteilte Systeme</b>							
Verteilte Systeme (VS)	SeU	5	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Verteilte Systeme (VSP)	Prak	5	1	L(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtmodul II</b>							
Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pro	5	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul II (WPP2)	Prak/Pro	5	1	L/Ref(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtmodul III</b>							
Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pro	6	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul III (WPP3)	Prak/Pro	6	1	L/Ref(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Wahlpflichtmodul IV</b>							
Wahlpflichtmodul III (WP4)	SeU/Pro	6	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Wahlpflichtmodul IV (WPP4)	Prak/Pro	6	1	L/Ref(PVL)	--	--	--
<b>Modul : Gesellschaftswissenschaften IV</b>							
Gesellschaftswissenschaften IV (GW4)	SeU	6	2	--	NF	--	3
<b>Modul : Bachelorarbeit</b>							
BA Bachelorthesis (BA)		6				15,0	12
Kolloquium (BAK)		6				--	3
Summe			30	8	5	45,0	60

(4) Für Wahlpflichtmodule, Gesellschaftswissenschaften und alle Module im dritten Studienjahr sind unterschiedliche Formen (NF) der Prüfungsleistung zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (mPr) oder Referat (Ref). Die jeweilige Prüfungsart ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüferin bzw. den Prüfer festzulegen und bekannt zu geben.

(5) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte

Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Kreditpunkte erfüllt oder nicht den inhaltlichen Anforderungen.

(6) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(7) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist in der Regel auch die Prüfungssprache Englisch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in englischer Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

## **§ 9 Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt sechs Monate. Für die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums werden fünfzehn Kreditpunkte vergeben, davon zwölf für die Thesis und drei für das Kolloquium.

## **§ 10 Ablegung der Prüfungen**

(1) Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

(2) Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des zweiten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn die Studierenden alle bis auf drei der vorgeschriebenen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres bestanden und alle sonstigen vorgeschriebenen Anforderungen des ersten Studienjahres erfüllt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann davon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Studierende, die eine Klausur nicht bestanden haben, können sich anstelle der Wiederholungsklausur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse für eine mündliche Prüfung entscheiden, sofern die oder der Prüfende, bei der oder dem sie durchgefallen sind, eine solche anbietet.

## **§ 11 Bewertung und Benotung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnotenpunkte der drei Studienjahre gemäß der Formel  
Gesamtnotenpunkte = (Durchschnittsnotenpunkte 1. Jahr + Durchschnittsnotenpunkte 2. Jahr + Durchschnittsnotenpunkte 3. Jahr) / 3

Die Durchschnittsnotenpunkte der einzelnen Studienjahre werden in dieser Formel nicht gerundet.

Die Durchschnittsnotenpunkte der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg absolvierten Studienjahre ergeben sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Notenpunkte gemäß Übersichtstabelle des § 8 der einzelnen Studienjahre. Gegebenenfalls werden die Notenpunkte einer zusätzlichen Prüfungsleistung nach § 18 Absatz 16 APSP-TI-BM mit der Gewichtung 5,0 in dem Studienjahr, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, berücksichtigt. Die Durchschnittsnotenpunkte der an einer Partnerhochschule erbrachten Leistungen werden der student subject form entnommen.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

	Gesamtpunktzahl	Punkte	Abschlussnote
Von bis	14,5 - 15	Punkte	ausgezeichnet
Von bis kleiner	12,5-14,5	Punkte	sehr gut
Von bis kleiner	9,5-12,5	Punkte	gut
Von bis kleiner	6,5-9,5	Punkte	befriedigend
Von bis kleiner	5,0-6,5	Punkte	bestanden

(3) Das in §18 Absatz 11 APSO-TI-BM geregelte Verfahren der mündlichen Überprüfung nach dem dritten Versuch wird nur für Klausurprüfungsleistungen ab dem 2. Studienjahr angewendet. Die in §18 Absatz 10 und 15 APSO-TI-BM geregelten Verfahren werden ausgeschlossen.

## § 12 Zeugnisse

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen der ersten beiden Studienjahre wird für die Studierenden der Heimathochschule HAW eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang European Computer Science berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 8 Absatz 1) bzw. des zweiten Studienjahres (§ 8 Absatz 2).
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(2) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres wird für die Gaststudierenden eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das Antragsformular „students exchange form“ (§1 j)
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres (§ 8 Absatz 3)
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(3) Das Bachelorzeugnis wird für die Studierenden der Heimathochschule ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang ECS berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 8 Abs. 1 und 2), sowie das „students subject form“ für das dritte Studienjahr
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(4) Das Bachelorzeugnis wird für die Gaststudierenden ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die „student subject forms“ für die ersten beiden Studienjahre (§1 k),
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang ECS,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module für das dritte Studienjahr (§ 8 Abs. 3),
4. die bestandene Bachelorthesis (§ 9),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(5) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(6) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2008./09.

(2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Europäischen Studiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 25. August 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 2640) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2006/2007 immatrikulierten Studierenden des Diplomstudiengangs. Sie tritt am 1. September 2011 außer Kraft. Die "Prüfungs- und Studienordnung des Europäischen Studiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" des Bachelorstudiengangs gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2008/09 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 1. September 2010 außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungs- und Studienordnung erbracht worden sind, werden nach dieser Ordnung anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 22. Mai 2008

**Prüfungs- und Studienordnung  
des Masterstudiengangs  
Informatik  
am Department Informatik  
der Fakultät Technik und Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Vom 22. Mai 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Mai 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am...8. Mai 2008 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2009 genehmigt.

**Präambel**

Das Department Informatik bietet den Abschluss eines Master of Science als konsekutiven Studiengang für die beiden existierenden Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik und Technische Informatik an.

Der Masterstudiengang Informatik vermittelt - aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - vertieftes Fachwissen. Dadurch werden die Studierenden befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei informatisch schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der angewandten Forschung einzusetzen. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Angebotene Lehrveranstaltungsarten sind neben seminaristischem Unterricht mit Übungen oder Laborpraktika Projekte und Seminare als Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten auch und insbesondere zur Vorbereitung der Masterarbeit. Zusätzlich steht die eigenständige Recherche wissenschaftlich relevanter Literatur, die Einordnung der selbstständig erarbeiteten Ergebnisse in den aktuellen Kontext und die Reflexion über die Weiterentwicklungen in dem betrachteten Bereich der Informatik im Vordergrund.

Der fachliche Schwerpunkt des ersten Studiensemesters liegt auf der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der verteilten Systeme. Darauf aufbauend werden vertiefende Kenntnisse aus aktuellen Anwendungen und Themen der Informatik in unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen im zweiten und dritten Studiensemester vermittelt. Dadurch sollen die Studierenden Kenntnisse in den Informatikdisziplinen erwerben, die aktuell und geeignet sind, komplexe Systeme aus Hard- und Software unter Anwendung neuester Methoden in Analyse, Design und Implementierung erfolgreich zu bauen. Verfestigt werden die erworbenen Kenntnisse durch Seminar- und Projektarbeiten, wo in kurzer Zeit eine "wissenschaftliche Landkarte" erarbeitet wird und die Einordnung des erworbenen Wissens in wissenschaftliche Kategorien erfolgen soll.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Geltungsbereich.....</b>	<b>60</b>
<b>§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit .....</b>	<b>60</b>
<b>§ 3 Abschlussprüfungen und akademischer Grad .....</b>	<b>60</b>
<b>§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht.....</b>	<b>60</b>
<b>§ 5 Freiwillige Praxisphase .....</b>	<b>61</b>
<b>§ 6 Module und Kreditpunkte .....</b>	<b>61</b>
<b>§ 7 Thesis .....</b>	<b>63</b>
<b>§ 8 Ablegung der Prüfungen .....</b>	<b>63</b>
<b>§ 9 Bewertung und Benotung.....</b>	<b>63</b>
<b>§ 10 Zeugnisse.....</b>	<b>64</b>
<b>§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....</b>	<b>64</b>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Angewandte Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science - Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM)“ vom 16. November 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 462).

## **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit**

(1) Bei dem Masterstudiengang Informatik handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang zu den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik und Technische Informatik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). Das erste Semester legt die wissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen für die Vertiefungen zur Lösung komplexer Problemstellungen im 2. und 3. Semester. Im vierten Semester ist eine Masterarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Masterprüfung beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sechs Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

## **§ 3 Abschlussprüfungen und akademischer Grad**

Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen der Module des ersten und zweiten Studienjahres (§6) und der Masterthesis (§ 7).

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad Master of Science (Msc). In die Masterurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Informatik“ aufgenommen.

## **§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht**

Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsart Projekt.

## **§ 5 Freiwillige Praxisphase**

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), zuletzt geändert am 29. Juni 2006 (amtl. Anz. 2006 S. 1793), ein Urlaubssemester beantragt werden.

## **§ 6 Module und Kreditpunkte**

Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Masterthesis (Thesis § 8). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte, Kreditpunkte	Pro	=	Projekt (Lehr- /Prüfungsform
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote	PVL	=	Prüfungsvorleistung
K	=	Klausur	Ref	=	Referat
L	=	Laborabschluss	S	=	Semester

Lp = Laborprüfung  
 LVA = Lehrveranstaltungsart  
 mPr = mündliche Prüfung  
 PL = Prüfungsleistung  
 Prak = Laborpraktikum  
 NF = Nach Festlegung (K / mPr / Ref)

Sem = Seminar  
 SeU = Seminaristischer Unterricht  
 SL = Studienleistung  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 Üb = Übung

(1) Das erste Studienjahr umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Anwendungen I</b>							
AW1 Anwendungen 1 (AW1)	SeU	1	4		NF	7.5	7.5
<b>Modul : Technik und Technologie I</b>							
TT1 Technik und Technologie I (TT1)	SeU	1	3	--	NF	7.5	7.5
Praktikum Technik und Technologie I (TTP1)	Prak	1	1	PVL	--	--	
<b>Modul : Modellierung technischer Systeme</b>							
MT Modellierung technischer Systeme (MT)	SeU	1	3	--	NF	7.5	7.5
Praktikum Modellierung technischer Systeme (MTP)	Prak	1	1	PVL	--	--	
<b>Modul : Modellierung von Informationssystemen</b>							
MI Modellierung von Informationssystemen (MI)	SeU	1	3	--	NF	7.5	7.5
Praktikum Modellierung von Informationssystemen (MIP)	Prak	1	1	PVL	--	--	
<b>Modul : Theoretische Informatik I</b>							
TH Theoretisch Informatik I (TH1)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
Übungen (THÜ1)	Üb	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Anwendungen II</b>							
AW2 Anwendungen II (AW2)	SeU	2	4	--	NF	6,0	6
<b>Modul : Technik und Technologie II</b>							
TT2 Technik und Technologie I (TT2)	SeU	2	3	--	NF	6,0	6
Praktikum Technik und Technologie II (TTP1)	Prak	2	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Projekt I</b>							
PJ1 Projekt I (PJ1)	PRO	2	8		Pro	12.0	12
Summe			36	7	8	60,0	60

(2) Das zweite Studienjahr umfasst in 5 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen :

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
<b>Modul : Seminar</b>							
Seminar	Sem	3	4		Ref	6,0	6
<b>Modul : Theoretische Informatik II</b>							
Theoretisch Informatik II (TH2)	SeU	3	3	--	NF	6,0	6
Übungen (THÜ2)	Üb	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Projekt II</b>							
Projekt II (PJ2)	PRO	3	8		Pro	12.0	12
<b>Modul : Unternehmensorientierung</b>							
Unternehmensorientierung (UO)	SeU	3	3		NF	6,0	6
Übung Unternehmensorientierung (UOÜ)	Üb	3	1	PVL	--	--	--
<b>Modul : Masterarbeit</b>							
MA Masterthesis (MA)		4				30.0	25
Kolloquium (MAK)		4					5
Summe			20	2	4	60.0	60

(3) Für alle Module außer Seminar und Projekt sind folgende Prüfungsarten zulässig: Klausur (K) oder mündliche Prüfung (mPr) oder Referat (Ref). Die jeweilige Prüfungsart ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüferin bzw. den Prüfer festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. In einzelnen Fächern des Wahlpflicht-, Wahl und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs kann eine andere Sprache, vornehmlich Englisch, als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der

Prüfungsausschuss. Die Studierenden können Leistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten in einer anderen Sprache erbringen.

### § 7 Thesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt sechs Monate. Für die Masterthesis einschließlich des Kolloquiums werden dreißig Kreditpunkte vergeben, davon 25 für die Thesis und fünf für das Kolloquium. Die Einzelbewertungen der Bachelorthesis und die des Kolloquiums fließen im Verhältnis der für sie erteilten Kreditpunkte in die abschließende Notenpunktbewertung ein. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

### § 8 Ablegung der Prüfungen

Studierende, die eine Klausur nicht bestanden haben, können sich anstelle der Wiederholungsklausur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse für eine mündliche Prüfung entscheiden, sofern die oder der Prüfende, bei der oder dem sie durchgefallen sind, eine solche anbietet

### § 9 Bewertung und Benotung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen, der Masterthesis (§ 9 Absatz 5) und gegebenenfalls der mit dem Faktor 6,0 gewichteten Notenpunkte der zusätzlichen Prüfungsleistung nach § 18 Absatz 16 APSO-TI-BM. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 8 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Masterthesis erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	1740			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1560	bis	1739	Punkte	sehr gut
über und genau	1200	bis	1559	Punkte	gut
über und genau	840	bis	1199	Punkte	befriedigend
über und genau	600	bis	839	Punkte	bestanden

(3) Die in §18 Absatz 10, 11 und 15 APSO-TI-BM geregelten Verfahren werden ausgeschlossen.

### § 10 Zeugnisse

(1) Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

5. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Informatik berechtigende Zeugnis,
6. die Immatrikulation im Masterstudiengang Informatik,
7. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),,
8. die bestandene Masterthesis (§ 7),
9. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-TI-BM.

(2) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(3) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Bachelorzeugnis aufgenommen.

### § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2008./09.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 22. November 2001 (Amtl. Anz. 2002 S. 923), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 127), gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2008/09 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs „Informatik“. Sie tritt am 31. August 2011 außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungs- und Studienordnung erbracht worden sind, werden nach dieser Ordnung anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Zu diesem Zweck kann der Prüfungsausschuss Äquivalenzlisten beschliessen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 22. Mai 2008